

Bundesverband der **Gewaltschutzzentren**  
**Interventionsstellen** Österreichs



Gewaltschutzzentrum Burgenland  
Gewaltschutzzentrum Kärnten  
Gewaltschutzzentrum Niederösterreich  
Gewaltschutzzentrum Oberösterreich  
Gewaltschutzzentrum Salzburg  
Gewaltschutzzentrum Steiermark  
Gewaltschutzzentrum Tirol  
Gewaltschutzzentrum Vorarlberg  
Interventionsstelle Wien

## **Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle Österreichs**

**zum**

**Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Unterbringungsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz,  
das IPR-Gesetz, das Außerstreitgesetz und die Jurisdiktionsnorm  
geändert werden (Unterbringungs – und IPR-Gesetz-Novelle 2021 –  
UbG-IPRG-Nov 2021)**

**April 2021**

**Verfasst von:**

Mag<sup>a</sup> Karin Gölli  
Dr<sup>in</sup> Barbara Jauk  
Mag<sup>a</sup> Sarah Lengheim, MA

**Der Bundesverband der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreich nimmt binnen offener Frist zum oa Gesetzesentwurf Stellung.**

Der Entwurf zur UbG-IPRG-Nov 2021 wird von den Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle in den opferschutzrelevanten Bereichen weitgehend begrüßt.

**Zu Z 9 (§ 9 UbG neu)**

Insbesondere mit der in § 9 Abs 6 iVm § 39b Abs 1 UbG neu geregelten Berichtspflicht der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Zusammenhang mit einem Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a SPG sowie mit einer Einstweiligen Verfügung gemäß § 382b, § 382c oder § 382d EO an die Abteilungsleiterin/den Abteilungsleiter wird einer langjährigen Forderung der Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle<sup>1</sup> teilweise Rechnung getragen. Wie in den Erläuterungen zum Entwurf<sup>2</sup> angeführt, können in diesem Bericht, welcher gemäß § 39c Abs 2 Z 2 UbG neu zudem im Falle einer Unterbringung der Verständigung des Gerichtes durch die Abteilungsleiterin/den Abteilungsleiter anzuschließen ist, auch weiter zurückliegende Umstände wie vorangehende Verurteilungen wegen eines Gewaltdeliktes angeführt werden. Dadurch kann berücksichtigt werden, dass häusliche Gewalt meist wiederholt ausgeübt wird.

Weder aus dem vorliegenden Entwurf, noch aus den Erläuterungen geht jedoch hervor, in welchem Umfang die Sicherheitsbehörde der Abteilungsleiterin/dem Abteilungsleiter das Vorliegen eines Betretungs- und Annäherungsverbotes oder einer Einstweiligen Verfügung bekannt zu geben hat.

Auch wird verabsäumt darüber hinaus Opfer gemäß § 65 Z1 lit a und b StPO sowie besonders schutzbedürftige Opfer gemäß § 66a StPO unabhängig vom Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbotes oder der Erlassung einer Einstweiligen Verfügung in § 9 Abs 6 UbG neu ausdrücklich zu nennen. Diese werden daher von der Berichtspflicht der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht umfasst. Seitens der Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle wird im Sinne eines umfassenden Opferschutzes empfohlen, diese Lücke zu schließen und die genannte Berichtspflicht auf jene Fälle auszudehnen, in denen das strafbare Verhalten der unterzubringenden Person Opfer gemäß § 65 Z1 lit a und b StPO sowie Opfer gemäß § 66a StPO betrifft, unabhängig vom Vorliegen sonstiger Voraussetzungen.

---

<sup>1</sup> Vgl RV 4. der Reformvorschläge des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle 2020, abrufbar unter [http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/images/Refschl\\_2020.pdf](http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/images/Refschl_2020.pdf) (07.04.2021).

<sup>2</sup> ErläutRV 97/ME 27. GP 21.

### **Zu Z 62 (§ 39c und § 39d UbG neu)**

Gemäß § 39c Abs 4 und 5 UbG neu und § 39d Abs 2 Z 1 UbG neu trifft die Abteilungsleiterin/den Abteilungsleiter in den oben genannten Fällen des geplanten § 9 Abs 6 UbG sowie im Falle der Annahme einer gegenwärtigen und erheblichen Fremdgefährdung eine Verständigungspflicht gegenüber der vorführenden Sicherheitsdienststelle, sofern eine Person nicht untergebracht oder die Unterbringung aufgehoben wird. Damit wird auch eine Verständigungspflicht über das Vorliegen eines Betretungs- und Annäherungsverbotes oder einer einstweiligen Verfügung hinaus bei Vorliegen einer erheblichen und gegenwärtigen Fremdgefährdung begründet, was ausdrücklich begrüßt wird. Gefahrenmomente und Risikofaktoren, die beispielsweise von den Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle im Rahmen eines Betreuungsverlaufes wahrgenommen werden, können in Form von Stellungnahmen an die zuständige Abteilungsleitung ergehen und von dieser bei der eigenen Gefahreneinschätzung berücksichtigt werden. Von der Aufhebung der Unterbringung hat die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter gemäß § 39d Abs 2 Z 2 und 3 UbG neu auch dann die vorführende Sicherheitsdienststelle zu verständigen, wenn bei Annahme einer ernstlichen und erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung die betroffene Person der Abteilung eigenmächtig fernbleibt bzw. nicht freiwillig zurückkehrt. Nimmt die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter an, dass die Voraussetzungen des § 39 Abs 5 UbG neu oder des § 3 UbG nicht mehr vorliegen, hat sie/er gemäß § 39d Abs 4 UbG neu auch hiervon die vorführende Dienststelle zu verständigen.

Der vorliegende Entwurf trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die Bekämpfung häuslicher Gewalt eines kooperativen Vorgehens, einer multiprofessionellen Vernetzung und gesetzlicher Grundlagen hierfür bedarf. Verabsäumt wird in § 39c Abs 4 UBG neu, jedoch, Opfer gemäß § 65 Z1 lit a und b StPO sowie besonders schutzbedürftige Opfer gemäß § 66a StPO unabhängig vom Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbotes oder der Erlassung einer Einstweiligen Verfügung ausdrücklich zu nennen. Seitens der Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle wird im Sinne eines umfassenden Opferschutzes empfohlen, diese Lücke zu schließen und die genannte Verständigungspflicht an die Sicherheitsdienststelle auf jene Fälle auszudehnen, in denen das strafbare Verhalten der unterzubringenden Person Opfer gemäß § 65 Z1 lit a und b StPO sowie Opfer gemäß § 66a StPO nach Erstattung einer Anzeige betrifft, unabhängig vom Vorliegen sonstiger Voraussetzungen.

Der Entwurf sieht zwei unterschiedliche Verständigungswege vor, einerseits jenen der Polizei an die Krankenanstalt bei Vorliegen eines Gewaltkontextes (Betretungs- und Annäherungsverbot, Gewaltschutzverfügung, § 9 Abs 6 UbG neu), andererseits jenen der Krankenanstalt an die Polizei bei Nicht-Unterbringung oder Aufhebung der Unterbringung (§ 39c Abs 4 und Abs 5, § 39d Abs 2 UbG neu). Was nicht vorgesehen ist, ist eine direkte Verständigung gefährdeter Personen seitens der Krankenanstalt, wenn die gefährdende Person nicht untergebracht wird oder deren Unterbringung

aufgehoben wird. In den Erläuterungen zu § 39c Abs 5 Ubg neu (also wenn die Krankenanstalt eine gegenwärtige und erhebliche Fremdgefährdung wahrnimmt und die Polizei unverzüglich von der Nicht-Unterbringung oder Aufhebung der Unterbringung zu verständigen hat) wird zwar § 22 Abs 4 SPG genannt<sup>3</sup>, wonach die Sicherheitsbehörde eine Person nach Möglichkeit von einer Gefährdung zu verständigen hat, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass ein gefährlicher Angriff gegen deren Leben, Gesundheit, Freiheit oder Vermögen bevorsteht. Darüber hinaus sollen jedoch gefährdete Personen nach einem Betretungs- und Annäherungsverbot oder wenn eine einstweilige Verfügung erlassen wurde, nicht von der Nicht-Unterbringung oder Aufhebung der Unterbringung der gefährdenden Person informiert werden (außer es kommt auch hier § 22 Abs 4 SPG zum Tragen, was nach der Erfahrung der Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle in der Praxis selten der Fall ist). Aus Sicherheitsgründen ist es jedoch für gefährdete Personen notwendig zu wissen, wann die gefährdende Person die Krankenanstalt verlässt. Nur so kann die Sicherheitsplanung an die Situation nach der Entlassung adaptiert werden. Sicherheitsargumente im Rahmen des Bedrohungsmanagements sprechen auch bei Opfern gemäß § 65 Z 1 lit a und b StPO sowie bei besonders schutzbedürftigen Opfern nach § 66a StPO dafür, dass diese Personen von der Nicht-Unterbringung oder Aufhebung einer Unterbringung in Kenntnis gesetzt werden.

Unabhängig von einer gegenwärtigen und erheblichen Gefährdung sollten daher die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes aus Opferschutzgründen und zur Erhöhung der Sicherheit verpflichtet werden, gefährdete Personen bei Vorliegen eines Betretungs- und Annäherungsverbotes gemäß § 38a Abs 1 SPG oder einer Einstweiligen Verfügung gemäß §§ 382b, 382c oder 382d EO und Opfer gemäß § 65 Z1 lit a und b StPO sowie gemäß § 66a StPO unverzüglich von der Nicht-Unterbringung und Aufhebung der Unterbringung der gefährdenden Person zu verständigen. Diese Konstruktion der Verständigung gefährdeter Personen seitens der Polizei (und nicht direkt seitens der Krankenanstalt) erfordert eine Regelung im Sicherheitspolizeigesetz. Zu erwähnen ist diese Thematik jedoch auch hier im Rahmen der Ubg-Novelle, weil es sich bei der mangelnden Verständigung von Opfern und gefährdeten Personen im Kontext von Unterbringungen nach dem Ubg um ein ungelöstes Sicherheitsproblem handelt, auf dessen grundsätzlichen Regelungsbedarf hinzuweisen ist.

### **Ergänzender Vorschlag**

Der Bericht der Task Force Strafrecht, Kommission Opferschutz und Täterarbeit, Arbeitsgruppe Recht, Unterbringungsrecht<sup>4</sup>, fordert regelmäßige Schulungen von Ärztinnen/Ärzten und Organen des

<sup>3</sup> ErläutRV 97/ME 27. GP 36.

<sup>4</sup> Abrufbar unter <https://www.bmi.gv.at/Downloads/start.aspx>, 54 ff (23.03.2021).

öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Anwendung des UbG, um Unsicherheiten auszuräumen. Dieser Empfehlung kommt der vorliegende Entwurf nicht nach. Es wird angeregt, diese Forderung in der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 8 Abs 2 des Entwurfs hinsichtlich des ärztlichen Personals ausdrücklich zu berücksichtigen. Für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sollten entsprechende Regelungen in deren Berufsnormen getroffen werden.